V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10185 — Pierer Industrie/Palfinger/FSS/Jetfly)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 99/10)

1. Am 15. März 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pierer Industrie AG („PIAG“, Österreich),

— Palfinger AG („Palfinger“, Österreich),

— FSS Vermögensverwaltung GmbH („FSS“, Österreich),

— Jetfly Airline GmbH („Jetfly“, Österreich).

PIAG, Palfinger und FSS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Jetfly.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PIAG: weltweit tätige Industriebeteiligungsgruppe, aktiv im Bereich der Herstellung und dem Vertrieb von Motorrädern, Elektrofahrrädern sowie Komponenten für motorbetriebene Zweiräder; in der Entwicklung, Erzeugung, Wartung und im Vertrieb mechanischer Systeme im Hochtechnologiebereich für dynamische Komponenten für die Rennsport-, Luxusautomobil-, und Luftfahrtindustrie; sowie im Bereich der Produktion von CO2-sparenden Bremsen, Pumpen und Motorkomponenten,

— Palfinger: weltweit tätiger Hersteller hydraulischer Hebe- und Ladevorrichtungen, die auf Nutzfahrzeugen, Schiffen und stationären Einrichtungen zum Einsatz kommen,

— FSS: weltweit tätige Vermögensverwaltungsgesellschaft, aktiv in der Produktion von Werkzeugen und der Fertigung technischer Formteile; im Bereich der Forschung und Entwicklung von Audio, Navigations- und Telematiksysteme für die Automobilindustrie; im Bereich der Forschung, Entwicklung und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien; sowie im Bereich des „Digital Signage,

— Jetfly: weltweit tätiger Betreiber eines Luftverkehrsunternehmens, welches gewerbliche Charter-Flugdienste für Charterkunden anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

Sache M.10185 — Pierer Industrie/Palfinger/FSS/Jetfly

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.